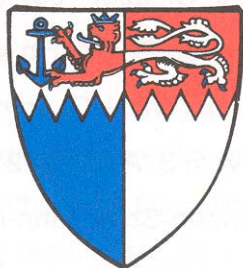


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 62 / 21.11.2013

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013
2. Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 sowie des § 16 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Status und Aufgaben der Hochschulbibliothek
§ 2	Speicherung personenbezogener Daten
§ 3	Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
§ 4	Wirksamwerden der Benutzungsordnung
§ 5	Zulassung zur Benutzung
§ 6	Beendigung des Benutzungsverhältnisses
§ 7	Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer
§ 8	Ausleihmodalitäten
§ 9	Öffnungszeiten
§ 10	Haftung
§ 11	Urheberrecht
§ 12	Ausschluss von der Benutzung
§ 13	Hausrecht
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Status und Aufgaben der Hochschulbibliothek

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek, welche aus der zentralen Bibliothek sowie mehreren Fachbibliotheken in den Nebenstellen besteht.

(2) Die Hochschulbibliothek ist gem. § 12 Abs. 2 S. 2 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und dient als Dienstleistungseinrichtung in erster Linie der Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung ihrer Mitglieder und Angehörigen; sie ist aber auch für sonstige wissenschaftliche Arbeit, berufliche und fachliche Weiterbildung und Information offen. Sie erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden Leistungen:

- Möglichkeit zur Nutzung der Bestände in den Räumen der Hochschulbibliothek,
- Ausleihe von Beständen außerhalb der Hochschulbibliothek im Rahmen des § 8,

- Beschaffung von Medien (Bücher, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien, Noten, Mikroformen, elektronische Medien),
- Bereitstellung von Geräten zum Abspielen von AV-Medien,
- Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen mit Zugang zum Onlinekatalog, zum Internet und zu (lizenzierten) Onlinedatenbanken,
- Instrumentenausleihe,
- Auskünfte, Informationsvermittlung.

§ 2

Speicherung personenbezogener Daten

Bei der Zulassung und im Rahmen der weiteren Benutzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

§ 3

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Hochschulbibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4

Wirksamwerden der Benutzungsordnung

Mit Betreten der Räume der Hochschulbibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt in der Hochschulbibliothek aus und wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

§ 5

Zulassung zur Benutzung

(1) Zugelassen zur Benutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit dem Rektorat, jedoch stets in Wahrung ihres öffentlichen Auftrags.

Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet gegenüber der Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für Beschädigungen oder Verluste.

(2) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Zur Ausleihe genügt die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises, Dozentenausweises oder, bei Nicht-Hochschulangehörigen, eines gültigen Personalausweises.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere für Studierende mit der Exmatrikulation, für sonstige Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses.

(2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle aus der

Hochschulbibliothek entliehenen Medien und Materialien zurückzugeben.

(3) Offene Forderungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Jede/r Benutzer/in hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Es sind sämtliche Vorgänge zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschulbibliothek stören. Den diesbezüglichen Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist das Personal berechtigt, in besonderen Fällen von einem/einer Benutzer/in das Vorzeigen des Studierendenausweises oder amtlichen Ausweises zu verlangen und ggf. eine weitere Nutzung der Einrichtung, Medien und Materialien zu untersagen.

(3) In allen Räumen der Hochschulbibliothek ist Ruhe zu bewahren. Mobiltelefone sind lautlos zu stellen, Gespräche sollen außerhalb der Räume geführt werden. Essen und Trinken sind in den Räumen ebenso untersagt wie das Mitbringen von Tieren.

(4) Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Hochschulbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichen, Markieren und Veränderungen in Medien sind nicht gestattet.

(5) Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten oder Medien sind die Mitarbeiter/innen der Hochschulbibliothek umgehend zu informieren. Die eigenständige Behebung der Störungen ist untersagt.

(6) Eingriffe in die Installation oder die Konfiguration von Systemen sind ohne Zustimmung der Bibliotheksleitung nicht zulässig.

(7) Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenen Medium aus dem Bestand der Hochschulbibliothek hat die/der Benutzer/in vollwertigen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Ist eine Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung nicht möglich, so können die Kosten für einen Ersatz oder bei Medien für als Ersatz angefertigte Kopien verlangt werden.

(8) Zur Sicherung ihrer Bestände sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulbibliothek berechtigt, sich den Inhalt von Behältnissen wie z.B. Mappen, Taschen etc. vorzeigen zu lassen.

(9) Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und der sonstigen technischen Geräte ist nur zu wissenschaftlichen/künstlerischen Zwecken gestattet.

§ 8

Ausleihmodalitäten

(1) Alle in der Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vorhandenen Medien, die nicht zum Präsenzbestand nach § 8 Abs. 7 gehören, können entliehen werden.

Die Ausleihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Studierendenausweises, Dozentenausweises oder Personalausweises.

(2) Die/der Entleiher/in ist selbst für die fristgerechte Rückgabe bzw. die Verlängerung der Medien verantwortlich.

(3) Die Leihfrist für Medien beträgt 30 Tage für Bücher, Tonträger und elektronische Medien, 60 Tage für Noten. In jedem Fall endet die Leihfrist mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

Die Leihfrist ist bis zu dreimal verlängerbar. Soll ein Medium noch länger entliehen werden, so ist es der Hochschulbibliothek zur erneuten Ausleihe vorzulegen. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist dann ausgeschlossen, wenn das Medium vorgemerkt ist.

Die Leihfrist von Medien, die nach § 8 Abs. 7 und 9 mit verkürzter Leihfrist ausgegeben werden (Kurzausleihe), ist nicht verlängerbar. Zur erneuten Ausleihe ist das Medium vorzulegen.

(4) Entlehene Medien können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bereitstellung des vorgemerkten Mediums bleibt auf 10 Kalendertage begrenzt.

(5) Die Hochschulbibliothek kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie für einen Semesterapparat oder aus dienstlichen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien einleiten.

(6) Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben. Die Abwesenheit vom Hochschulort entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.

(7) Die Hochschulbibliothek kann im Einzelnen regeln, dass Medien aus dem Präsenzbestand in Kurzausleihe herausgegeben werden.

Präsenzbestände sind Nachschlagewerke, Rara, Werke von besonderem antiquarischen, künstlerischen oder materiellen Wert, Gesamtausgaben, Zeitschriften, Loseblattausgaben und Semesterapparate während der Dauer ihrer Aufstellung.

(8) Die Hochschulbibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Ausleihe auszuschließen oder ihre Ausleihe einzuschränken, wenn dies im Interesse der allgemeinen Benutzung, der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit der Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf oder der Bestandssicherung geboten ist bzw. wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(9) Lehrende sind berechtigt, Semesterapparate in den Räumen der Hochschulbibliothek einzurichten. Für die Dauer der Aufstellung sind die Medien nur in Absprache mit dem zuständigen Lehrenden in Kurzausleihe ausleihbar.

(10) Hauptamtlich Lehrende sind weiterhin berechtigt, eine Sonderausleihe in Form eines Handapparates zu tätigen. Für den Handapparat können Medien zu Unterrichts- und Forschungszwecken für die Dauer eines Jahres entliehen werden. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist nur nach Vorlage aller Medien des Handapparates möglich.

(11) Für Projekte (Hochschulaufführungen u.ä.) und Unterrichtszwecke ist in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderausleihe bis zur Dauer eines Semesters möglich. Studierende benötigen dazu eine Genehmigung des verantwortlichen Lehrenden.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek sowie die Ausleihzeiten für Instrumente werden von der Leitung festgelegt und durch Aushang und auf den Webseiten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

§ 10

Haftung

(1) Für Garderobe, Wertgegenstände und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Hochschulbibliothek bzw. die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf haften nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Benutzer/innen, die durch Handhabung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Hochschulbibliothek entstehen.

(3) Die Hochschulbibliothek bzw. die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 11

Urheberrecht

Die/der Benutzer/in verpflichtet sich bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung von Medien und die anschließende Nutzung.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

(1) Verstößt ein/e Benutzer/in wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Zulassung zur Benutzung widerrufen und sie/er ganz oder teilweise von der Benutzung der Hochschul-

bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis folgenden Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Nutzer, die darüber hinaus entlehene oder verwendete Medien nachweislich an Dritte zum Zwecke der Veräußerung weitergeben, begehen eine strafrechtliche Handlung. Ihr Vergehen wird zur Anzeige gebracht.

§ 13

Hausrecht

Im Auftrag des Rektors/der Rektorin übt die Leitung der Hochschulbibliothek das Hausrecht in den Räumen der Hochschulbibliothek aus. Sie kann Bedienstete der Hochschulbibliothek mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und sind einzuhalten.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Damit tritt die derzeit gültige Benutzungsordnung für die Bibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 01.11.1985 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 6. November 2013.

Düsseldorf, den 21. November 2013

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann

Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 sowie des § 16 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen
- § 3 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren wegen Leihfristüberschreitungen sowie Erstattungen bei Verlust, Beschädigung oder Nicht-Rückgabe von Medien oder Teilen von Medien ergeben sich aus § 2 dieser Ordnung.

§ 2 Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen

(1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit (Medieneinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Bibliothek) wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20,- €

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums je entliehener Medieneinheit und Kalendertag: 2,- €.

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von Absatz 2.

(2) Bei Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen von Medien erhebt die Hochschulbibliothek die

Kosten für Reparatur, Ersatz oder den Wertersatz des jeweiligen Mediums.

(3) Entstandene Gebühren können auf Antrag der Benutzerin bzw. des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Leitung der Hochschulbibliothek legt ein Gebührenlimit fest. Sobald das Gebührenlimit erreicht ist, wird das Benutzerkonto für alle weiteren Aktivitäten gesperrt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 01.11.1985.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 6. November 2013

Düsseldorf, den 21. November 2013

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann